

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutze der Altstadt von Abensberg (Ortsgestaltungssatzung)

Präambel

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes der Altstadt von Abensberg ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Die Stadt Abensberg erlässt daher aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen in der Altstadt von Abensberg.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen.
- (4) Diese Satzung soll die Zielsetzung des Denkmalschutzes unterstützen. Dort enthaltene abweichende oder weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2 Baugestaltung

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen. Die Festlegungen in den nachfolgenden Vorschriften sind dabei zu beachten.

§ 3 Außenwände

- (1) Die Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen nur verputzt ausgeführt werden. Die Ausführung in Naturstein oder unverputztem Beton kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ausführung in anderen Materialien kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die ausdrücklich aus städtebaulichen Gründen erwünscht oder aber vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Unzulässig sind Verkleidungen jeder Art. Abweichend hiervon ist die Verwendung von Holz zulässig, wenn sie den Zielen des § 2 nicht widerspricht. Ferner sind

Sockelverkleidungen in Naturstein oder natursteinähnlichen Materialien zulässig.

- (3) In der Regel ist heimischer, handwerksgerecht aufgetragen geglätteter oder gescheibter Putz auszuführen. Putze mit Glimmerzusatz oder stark gemusterte Putzarten sind unzulässig.
- (4) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farbe sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarbe). Auf das Farbkonzept des städtebaulichen Rahmenplanes wird verwiesen.

§ 4 Dächer

- (1) Dacheindeckungen sind mit gebrannten, nicht engobierten Biberschwanz oder „Mönch und Nonne“-Tonziegeln auszuführen. Ausnahmsweise können Dacheindeckungen mit Kupfer-, Blei- oder anderen Blechen mit Stehfalz sowie mit anderen kleinformatigen Materialien zugelassen werden. Blechabdeckungen mit Ausnahme von Kupfer, Blei und Zink sind in der Regel mit einem Farbton, der einem Ziegeldach angepasst ist, anzustreichen.
- (2) Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 5 Freileitungen, Antennen, Satellitenempfangsanlagen (Parabolantennen)

Freileitungen, Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind so anzubringen, dass sie das Ortsbild nicht stören.

§ 6 Solaranlagen

- (1) Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert sind und in Farbgebung und Gestaltung der historischen Dachlandschaft angepasst wird, oder vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. An Fassaden sind diese Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
- (2) Die Positionierung der Anlagen auf Dachflächen oder Fassaden ist mit der Stadt Abensberg abzustimmen.

§ 7 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Mauer, schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführungen oder als senkrechter Holzlattenzaun

auszuführen. Die Einfriedungen sollen grundsätzlich mindestens 1,70 Meter hoch sein.

- (2) Für Einfriedungsmauern gelten § 3 und § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit Werbung für Hersteller oder Zulieferer sollen, wenn sie außerhalb der Betriebsstätte dieser Hersteller oder Zulieferer an Gebäudefassaden angebracht werden, in ihrer räumlichen Zuordnung und in ihrer Gestaltung eine Einheit mit einer auf dem Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisenden Werbeanlage bilden.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink- oder Wechsellicht sowie grelle Leuchtmittel.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 9 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen zugelassen werden.
- (2) Abweichungen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen (insbes. Denkmal- und Ensembleschutz) vereinbar sind.

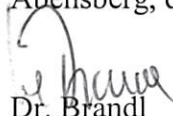
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortsgestaltungssatzung können gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

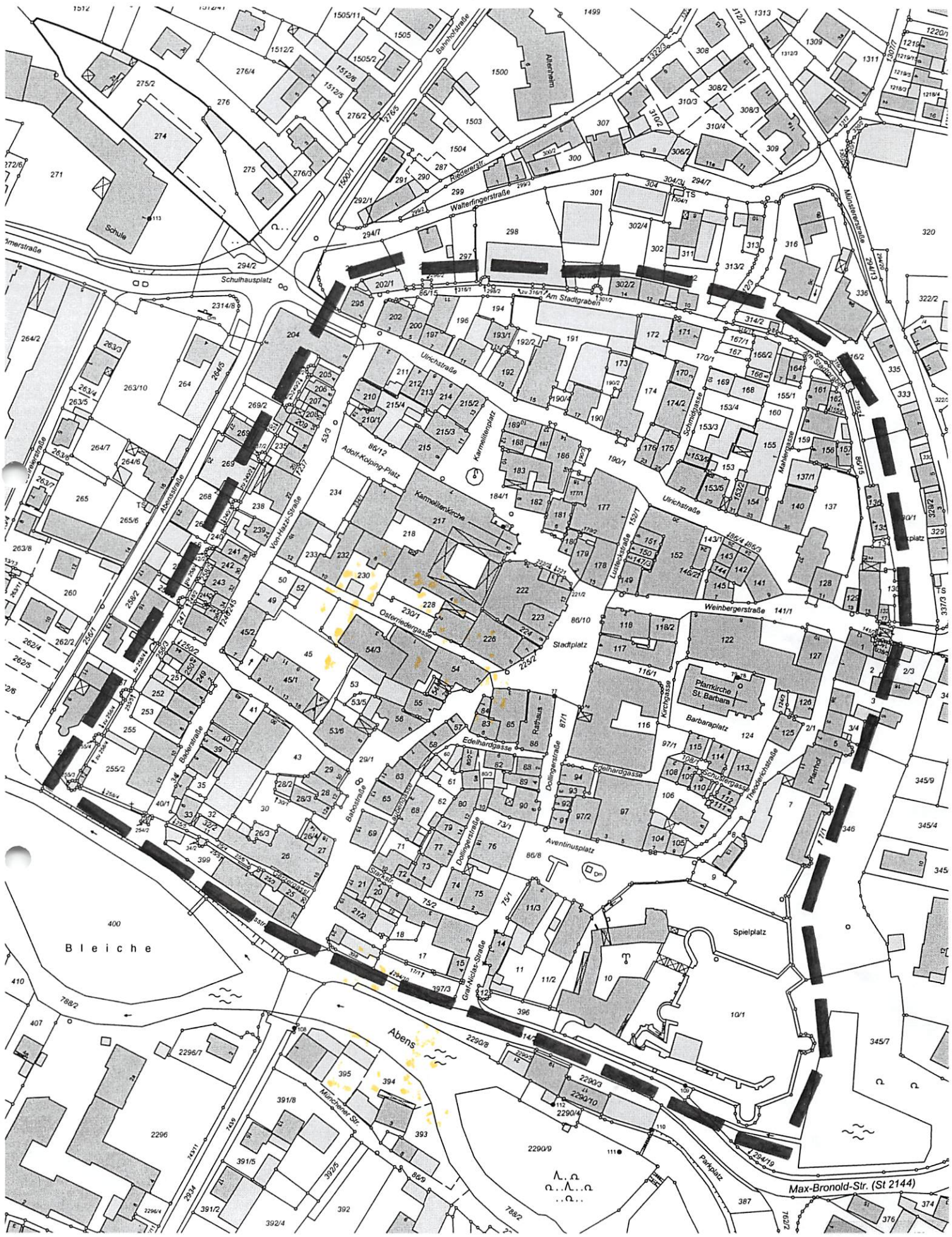
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 11.05.2007


Dr. Brandl
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
KRABI Nr. 9 vom 11.05.2007



Geltungsbereich